

Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1; GWG)

mit Alkoholausschank ohne Alkoholausschank

Name/Art der Veranstaltung	
Veranstalter/Verein	

Datum	Beginn	Ende

Genauer Ort der Bewirtung	
Anzahl Plätze	

Werden ausländische Künstler (z.B. Musikkapelle aus dem Ausland) engagiert? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Name/Gruppe		Land	
Verantwortliche Person für die Wirtschaftsführung		Verantwortliche Person für den Jugendschutz <input type="checkbox"/> gleiche Person wie Wirtschaftsführung	
Vorname/Name		Vorname/Name	
Adresse		Adresse	
PLZ/Ort		PLZ/Ort	
Telefon		Telefon	
E-Mail		E-Mail	
Datum		Datum	
Unterschrift		Unterschrift	

Rechnungsempfänger/in <input type="checkbox"/> gleiche Person wie Wirtschaftsführung		Bemerkungen
Vorname/Name		
Adresse		
PLZ/Ort		
Telefon		
E-Mail		

Das Gesuch ist **14 Tage vor der Veranstaltung** der Gemeinde Mosnang, Ratskanzlei, Hinterdorfstr. 6, 9607 Mosnang, einzureichen.

Informationen zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

- Verlängerungen der Betriebszeiten werden bis maximal 03.00 Uhr bewilligt.
- Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:
 - a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
 - b) der nachgesuchten gastgewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.
- Die verantwortliche Person für die Wirtschaftsführung hat insbesondere:
 - a) dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird;
 - b) den Beginn der Schliessungszeit eine Viertelstunde vorher anzukünden und die Gäste zum rechtzeitigen Verlassen der Veranstaltung aufzufordern;
 - c) Art und Preise der gastgewerblichen Leistungen gut sichtbar bekanntzugeben;
 - d) Gäste, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, wegzuweisen. Kann er die Wegweisung nicht durchsetzen, nimmt er die Hilfe der Polizei in Anspruch.
- Die verantwortliche Person für den Jugendschutz hat insbesondere dafür zu sorgen, dass:
 - a) kein Alkohol (auch Wein, Bier und gegorener Most) an unter 16-Jährige verkauft wird;
 - b) Alcopops, Spirituosen und Aperitifs (gebrannte Wasser) nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden;
 - c) kein Alkohol an offensichtlich Betrunkene mehr verkauft wird;
 - d) wenigstens drei alkoholfreie Getränke billiger angeboten werden als das günstigste alkoholische Getränk in gleicher Menge;
 - e) keine Spirituosen oder spirituosenhaltige Getränke vergünstigt oder kostenlos abgegeben werden (z.B. Happy-Hour, Mezzoprezzo, 2 für 1, All-inclusive-Angebote);
 - f) an den Verkaufspunkten von alkoholischen Getränken ein gut sichtbares und gut lesbares Schild angebracht wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist;
 - g) das Bar- und Servicepersonal über die Bestimmungen der Abgabe von Alkohol an Jugendliche informiert werden und die Jugendschutzbestimmungen an der Veranstaltung umgesetzt werden;
 - h) bei geschlossenen oder eingezäunten Arealen vor dem Einlass konsequent Ausweiskontrollen mittels amtlichen Ausweisen wie ID, Pass oder Fahrausweis durchgeführt werden.